



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
1 / 12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/BETRIEBS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname des Produkts: IH PUREZA LEMON LAMP DISHWASHING 5l

Indexnummer (kommerziell) 111296 IH PUREZA LEMON 5L GESCHIRRSPÜLMITTEL IH PUREZA LEMON 5L

Chemische :Bezeichnung Nicht anwendbar
EG-Nr: Nicht anwendbar
CAS-Nr. Nicht anwendbar
Index-Nr. Nicht anwendbar
REACH-Nr. Nicht anwendbar
UFI-Nr. YA50-A0FN-7006-UG1W

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Konzentriertes Geschirrspülmittel, das keine Reizungen und kein übermäßiges Austrocknen der Epidermis verursacht

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwenden Sie das Produkt nicht auf andere Weise als in Abschnitt 1 .angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Leviatan-Poligrafia Sp. z o.o.
Rudawka-Straße 88
43-300 Bielsko-Biala
Tel. +48 33 443 21 01
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person leviatan@leviatan.pl

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: 112
Telefon des Herstellers: +48 33 443 21 01 (werktags 8:00 - 16:00)

ABSCHNITT 2: GEFAHRENERKENNUNG

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist als gefährlich .eingestuft

Haut Sens. 1A H317
Augenreizung 2 H319
Aquatisch Chronisch 3 H412

Physikalische/chemische :Gefahren Nein
Gesundheitliche :Risiken Reizt die Augen. Kann eine allergische Hautreaktion .hervorrufen
Gefahr für die Umwelt: Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Etikettenelemente

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Piktogramme:



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
2 / 12



Schlagwort:

ANMERKUNG

Gefährdungshinweise

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen
H319 Reizt die Augen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsorgliche Aussagen:

P101 Wenn Sie einen Arzt aufsuchen müssen, zeigen Sie den Behälter oder Etikett.
P102 Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren
P264 Nach der Anwendung Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen
P280 Verwenden Sie Schutzhandschuhe.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften:

Enthält: Reaktionsmasse: von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

2.3 Sonstige Risiken

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.2 Gemische

Das Gemisch enthält die folgenden gefährlichen Stoffe und Stoffe mit bestimmten Höchstkonzentrationen in der Arbeitsatmosphäre

Name	Identifikatoren	Gehalt [% w/w]	CLP-Einstufung
C12-14-Alkohole, ethoxyliert (1-2,5 TE), sulfatiert, Natriumsalze	CAS-Nr.: 68891-38-3	<15	Hautreizung 2, H315 Augenschäd. 1, H318 Chronisch Wassergefährdend 3, H412
	EG-Nr.: 500-234-8		
	Index-Nr.:		
	REACH-Reg.-Nr.: 01-2119488639-16-0010		
Natriumchlorid	CAS-Nr.: 7647-14-5	<6	Augenreizend 2, H319
	EG-Nr.: 231-598-3		
	Index-Nr.:		
	REACH-Reg.-Nr.:		
Parfüm	CAS-Nr.: -	<1	-
	EG-Nr.: -		
	Index-Nr.: -		
	REACH Reg. Nr.: -		



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
3 / 12

Nachreaktionsmasse von 5-Chlor-2-Methyl-2H-isothiazol-3-on und 2 Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) ¹	CAS-Nr.: 55965-84-9	<0,0015	Akutes Tox. 3, H301 Akutes Tox. 2, H310+H330 Hautkorr. 1C, H314 Haut Sens. 1A, H317 Augenschäden. 1, H318 Wassergefährdend Akut 1, H400 (M=100) Aquatisch chronisch 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifische Konzentration grenzwertig: Augenreizung 2, H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Haut Sens. 1A, H317: C ≥ 0,0015 % Hautreizung 2, H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Hautkorr. 1C, H314: C ≥ 0,6 Augenschäden. 1, H318: C ≥ 0,6
	EG-Nr.: -		
	Index-Nr.: 613-167-00-5		
	REACH Reg. Nr.: -		
Trinatrium-5-hydroxy-1-(4-sulfophenyl)-4-(4-sulfophenylazo)pyrazol-3-carboxylat	CAS-Nr.: 1934-21-0	<0,01	es ist keine Klassifizierung angegeben
	EG-Nr.: 217-699-5		
	Index-Nr.: -		
	REACH Reg. Nr.: -		
Dinatrium [[4-[Bis[4-[(Sulfonatophenyl)amino]phenyl]methylen]cyclohexa-2,5-Dien-1-yliden]amino]benzolsulfonat	CAS-Nr.: 28983-56-4	<0,01	es ist keine Klassifizierung angegeben
	EG-Nr.: 249-352-9		
	Index-Nr.: -		
	REACH Reg. Nr.: -		

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze ist in Abschnitt 16 der Charta .enthalten

¹ Anmerkung B: Einige Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen unterschiedlich Konzentrationen in den Verkehr gebracht; daher müssen diese Lösungen eingestuft und gekennzeichnet werden, da sich ändern die Gefahren bei unterschiedlichen Konzentrationen . In Teil 3 haben die Artikel mit der Anmerkung B eine allgemeine Bezeichnung der folgenden Art: "Salpetersäure ... %". In diesem Fall muss der Lieferant die prozentuale Konzentration der Lösung auf dem Etikett angeben. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die prozentuale Konzentration auf der Grundlage folgender Werte berechnet wurde Gewichtsverhältnis.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Beim Auftreten von gesundheitlichen Problemen oder im Zweifelsfall einen Arzt benachrichtigen und ihm die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.

Kontamination der Haut:

Legen Sie verschmutzte Kleidung weg. Waschen Sie die betroffene Stelle mit reichlich - wenn möglich - lauwarmem Wasser. Wenn nicht die Haut verletzt wurde, können Seife, Seifenwasser oder Shampoo verwendet werden. Bei anhaltender Hautreizung ein Arzt aufzusuchen.ist

Kontamination der Augen:

Augen sofort mit einem Wasserstrahl , ausspülenAugenlider weiten (auch mit Gewalt); wenn das Opfer trägtKontaktlinsen , diese sofort entfernen. Mindestens 10 Minuten lang . ausspülenÄrztliche Hilfe sicherstellen und, soweit möglich, eine spezialisierte Betreuung.



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
4 / 12

Exposition durch Einatmen:

Exposition sofort beenden, Opfer an die frische Luft bringen. Die betroffene Person vor Kälte schützen. Bei anhaltender Reizung, Kurzatmigkeit und anderen Symptomen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Der Verbrauch:

Lösen Sie aus Auslösen von KEIN Erbrechen Erbrechen - schon das kann zu führen Komplikationen , z. B. bei Reinigungsmitteln und anderen schaubildenden Substanzen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen der Exposition

Akute Symptome:

Exposition durch Einatmen: Sie sind nicht zu erwarten.
Kontamination der Haut: Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
Kontamination der Augen: Reizt die Augen.
Der Verbrauch: Irritation, Übelkeit.

Verzögert auftretende Symptome - keine Daten verfügbar

Auswirkungen der Exposition - keine Daten verfügbar

4.3 Angabe einer eventuell erforderlichen Behandlungsfristigen ärztlichen Betreuung und besonderen

Informationen für den

Arzt:

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum beständig gegen Alkohol, Kohlendioxid, Pulver, Wasser - dispergiertes Spray, .

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser - voller Strom.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Bei einem Brand kann es zur Bildung von Kohlenmonoxid und -dioxid und anderen giftigen Gasen kommen. Das Einatmen der gefährlichen Verbrennungsprodukte (Pyrolyse) kann zu schweren führen Gesundheitsschäden.

5.3 Informationen für die Feuerwehren

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Chemikalienschutzkleidung nur in Situationen, in denen ein persönlicher (enger) Kontakt wahrscheinlich ist. Isolierendes Sauerstoffgerät und verwenden. Kontaminierte Löschmittel nicht in die Kanalisation, in oder in die Luft Gewässer gelangen lassen. Oberflächen- und Grundwasser.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Persönliche . Schutzausrüstung verwenden Die Anweisungen in den Abschnitten 7 und 8 . Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.befolgen

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Verhindern Sie die Kontamination des Bodens und die Freisetzung in Oberflächen- oder Grundwasser.



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
5 / 12

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material mit geeignetem (nicht brennbarem) Aufsaugmaterial (Sand, Kieselerde, Erde und andere geeignete Aufsaugmaterialien usw.) abdecken, in gut verschlossenen Behältern auffangen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Im Falle eines größeren Verschüttens die Feuerwehr und andere zuständige Behörden benachrichtigen. Nach der Entsorgung den verunreinigten Bereich mit reichlich Wasser abwaschen. Keine Lösungsmittel verwenden.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte.

Sichere Handhabung - Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8

Abfallbehandlung - Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Nicht mit den Augen oder der Haut in Berührung kommen lassen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Bei der Arbeit persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Geltende Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften einhalten. Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

In dicht verschlossener Verpackung an einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort .aufbewahren

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Keine Informationen über andere als die in Unterabschnitt 1.2 .aufgeführten Verwendungen

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter

(e) für :die Exposition am Arbeitsplatz

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die für Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt .sind

Name	CAS-Nummer	WEL [mg/m³].	MAK [mg/m³].	NDSP [mg/m³].
-	-	-	-	-

DNEL-Werte (Derived No Levels) für die gefährlichen Inhaltsstoffe der Zubereitung:

Expositio nsweg	Mitarbeiter				Verbraucher			
	Auswirkungen des Systems		Lokale Auswirkungen		Auswirkungen des Systems		Lokale Auswirkungen	
	Chronisch	Scharf	Chronisch	Scharf	Chronisch	Scharf	Chronisch	Scharf
Einatmen	-	-	-	-	-	-	-	-
Haut	-	-	-	-	-	-	-	-
Lebensmittel	-	-	-	-	-	-	-	-
Augen	-	-	-	-	-	-	-	-

8.2 Begrenzung Expositionder

Technische :Kontrollmaßnahmen

Bei der Arbeit . nicht essen, trinken oder rauchenWaschen Sie Ihre Hände gründlich mit Wasser und Seife.nach der Arbeit und Essens- oder vor einer Ruhepause

Schutz der Atemwege:

Sie ist nicht erforderlich.



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
6 / 12

Haut- und Handschutz:

Schutz der Hände: Schutzhandschuhe, die widerstehen Produkt . Bei Verunreinigung die Haut gründlich waschen.

Augen- oder Gesichtsschutz

Schutzbrille.

Thermische Gefährdungen

Keine Risiken.

Normen für Schutzausrüstungen:

EN 140:2001 Atemschutzgeräte. Halbmasken und Viertelmasken. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

EN 143:2021-07 Atemschutzgeräte. Filter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

EN 149+A1:2010 Atemschutzgeräte. Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

PN-EN 14387:2021-07 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

EN ISO 374-1:2017-01 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Anforderungen an das chemische Risiko.

EN ISO 374-2:2020-03 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 2: Bestimmung des Permeationswiderstandes.

EN 16523-1+A1:2018-11 Bestimmung der Beständigkeit von Materialien gegen chemische Permeation. Teil 1: Permeation von potenziell gefährlichen flüssigen Chemikalien unter kontinuierlichen Kontaktbedingungen.

EN ISO 16321-1:2022-10 Augen- und Gesichtsschutz zur professionellen Anwendung - Teil 1: AnforderungenAllgemeine

EN 14605+A1:2010 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Leistungsanforderungen an Ganzkörperschutzkleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) , einschließlich Kleidungsstücken, die nur einen Teilkörperschutz bieten (Typen PB[3] und PB[4]).Verbindungen

EN ISO 20344:2022-04 Persönliche . SchutzausrüstungPrüfverfahren für Schuhwerk.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Die üblichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitsumgebung , müssen eingehalten werdensiehe Abschnitt 6.2.

PNECs (Predicted No Effect Concentrations) für gefährliche Inhaltsstoffe:

-

Umweltbereich

PNEC

Süßwasser:

-

Kurzfristige Freisetzung - Süßwasser:

-

Meerwasser:

-

Kurzfristige Freisetzung - Meerwasser:

-

Biologische Kläranlage:

-

Sediment - Süßwasser:

-

Sediment - Meerwasser:

-

Luft:

-

Böden (Landwirtschaft):

-

Die Nahrungskette:

-

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Zustand der Konzentration:

flüssig

Farbe:

farblos, blau, orange, grün, gelb



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
7 / 12

Geruch und Geruchsschwelle:	Zitrusfrüchte
Schmelz-/Gefrierpunkt:	keine verfügbarDaten
Siedepunkt oder anfänglicher Siedepunkt und Temperaturbereich kochen:	keine verfügbarDaten
Entflammbarkeit von Materialien:	keine verfügbarDaten
Untere und obere Explosionsgrenzen:	keine verfügbarDaten
:	keine verfügbarDaten
Selbstentzündungstemperatur:	keine verfügbarDaten
Zersetzungstemperatur:	keine verfügbarDaten
pH-Wert:	8 (unverdünnt)
Kinematische :Viskosität	keine verfügbarDaten
Löslichkeit:	keine verfügbarDaten
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	keine verfügbarDaten
Dampfdruck:	keine verfügbarDaten
Dichte oder relative :Dichte	keine verfügbarDaten
Relative Dampfdichte:	keine verfügbarDaten
Partikeleigenschaften:	keine verfügbarDaten

9.2 Sonstige Informationen

Informationen über physische Risikoklassen

keine verfügbarDaten

Andere Sicherheitsmerkmale

keine verfügbarDaten

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Sie sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei normalem Gebrauch ist das Produkt stabil, es tritt keine Zersetzung auf. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Schützt vor starken Säuren und Basen sowie oxidierenden .Substanzen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalem Gebrauch treten sie nicht auf. Bei hohen Temperaturen und im entstehen gefährliche Produkte wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch liegen vorkeine toxikologischen .Daten

Akute :Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Verätzung/Reizung der Haut:



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
8 / 12

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Schwere :

Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen

Mutagene Wirkungen auf Keimzellen:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Karzinogenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - einmalige Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Einklang mit den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

12.2. persistenz und Abbaubarkeit

Das Gemisch ist biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die erfüllend die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1 Methoden der Abfallbeseitigung

Empfehlungen für Produktabfälle:

Gefahr der Umweltverschmutzung, gehen Sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz Coll. 2013, Punkt 21 über Abfälle und Durchführungsbestimmungen zur Abfallentsorgung. Gemäß den geltenden Vorschriften vorgehen zur Abfallentsorgung. Lagern Sie unbenutztes Produkt und verschmutzte Verpackungen in einem



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
9 / 12

verschlossenen Abfallsammelbehältern und zur Entsorgung an einen dazu befugten Entsorgungsbeauftragten (Fachbetrieb) übergeben. nicht Unbenutztes Produkt in den Abfluss schütten. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Leere Verpackungen können in einer Müllverbrennungsanlage energetisch verwertet oder auf einer Mülldeponie mit der gesammelt werdenentsprechenden Klassifizierung . Perfekt gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften für die Abfallwirtschaft:

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Journal of Laws vom 8. Januar 2013, Punkt 21). Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle. Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (GBl. 2014, Pos. 1923). Verordnung des Klimaministers 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (GBl. 2020, Pos. 10).

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

Unterliegt den nicht Vorschriften für den Transport von Gefahrgut

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

14.5 Umweltrisiken

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

14.7 Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (GBl. 2022, Pos. 1816)

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012. (Journal of Laws 2023, 1587, Punkt 1597)

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Dz. U. 2023, Pos. 1658, 1852)



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
10 / 12

Gesetz vom 27. April 2001. Umweltschutzgesetz (Gesetzblatt von 2022, Punkt 2556, 2687, von 2023, Punkt 877, 1506)

Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (Journal of Laws 2021, Punkt 24)

Gesetz vom 10. Juli 2007 über Düngemittel und Düngung (Journal of Laws 2023, 569, item 1597)

Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (ABl. 2020, Punkt 10).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286)

Verordnung des Ministers für Entwicklung, Arbeit und Technologie vom 18. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumwelt (GBI. 2021, Pos. 325)

Mitteilung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über die Bekanntgabe des konsolidierten Textes der Verordnung des Gesundheitsministers über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2016, Punkt 1488)

Bekanntmachung des Gesundheitsministers vom 6. Februar 2023 über die Veröffentlichung des konsolidierten Textes der Verordnung des Gesundheitsministers über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (GBI. 2023, Pos. 419)

Verordnung des Ministers für Entwicklung vom 29. Januar 2016 über die Arten und Mengen der in vorhandenen Betrieb gefährlichen Stoffe, die die Einstufung eines Betriebs als Betrieb mit erhöhtem oder bestimmen hohem Risiko eines schweren Industrieunfalls (Gesetzblatt 2016, Punkt 138)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie sowie 76/769/EWG der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS), in der geänderten Fassung

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

Richtlinie 2012/18/EU Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Erklärung der Regierung vom 13. März 2023 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (ABl. 2023, Nr. 891)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das Produkt nicht durchgeführt



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
11 / 12

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme

EUH071 Ätzend für die Atmungsorgane.

Akutes Tox. 3 H301 Giftig bei Verschlucken.

Akute Tox. 2 310+H330 Tödlich bei Einatmen . Skin Corr. 1 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.oder Hautkontakt

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Haut Sens. 1 H317 Kann eine allergische Hautreaktion . Augenschäd. 1

H318 Verursacht schwere Augenschäden.verursachen

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatisch Wasserorganismen.Akut 1 H400 Sehr giftig für

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE - Akute Toxizität Geschätzt

ATE-Mix - Geschätzter Wert der des akuten Toxizität Mixes

CAS - Chemischer Abstraktionsdienst

DNEL - Abgeleiteter No-Effect Level

EC50 - entspricht der Konzentration der Prüfsubstanz, die eine bewirkt 50%ige Veränderung der Reaktion (z.B. Wachstum) über einen bestimmten Zeitraum .

EINECS - Europäisches European Verzeichnis der Inventory of auf dem Markt chemischen Commercial Chemical vorhandenen Existing Stoffe (Substances)

GHS - Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

IMDG-Code - Internationaler Code für die Beförderung mit Seeschiffengefährlicher Güter

IUPAC - Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LOEC - Niedrigste Konzentration, der bei schädliche Veränderungen beobachtet werden

LD50 - entspricht der Dosis der Prüfsubstanz, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls 50 % Mortalität verursacht

LC50 - Tödliche Konzentration einer Chemikalie, die zum führt bei Tod 50 % einer Testpopulation

NOEC - die höchste Konzentration, bei der keine schädlichen Veränderungen beobachtet werden

PAC - Höchstzulässige Konzentration eines Stoffes gesundheitsschädlichen in der Arbeitsumgebung

MAK - Maximal zulässige momentane Konzentration eines Stoffes gesundheitsschädlichen in der Arbeitsumgebung

NDSP - Höchstzulässige Konzentrationsgrenze

OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT - Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität

PNEC - Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration

(Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehung **SVHC** -

Besonders besorgniserregende Stoffe **UFI** - Eindeutige Kennung

für die aktive Form

UN - Vereinte Nationen

EG - Nummer, die der zugewiesen wurde Chemikalie in der Europäischen Liste der auf dem Markt vorhandenen Stoffe oder in der Europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe oder in der Liste der in der Veröffentlichung "No-longer polymers" aufgeführten Chemikalien

vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 .

Die Einstufung des Produkts erfolgte auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Berechnungsmethode).

Ausbildung

Machen Sie die vertraut Arbeitnehmer mit der empfohlenen Verwendungsmethode, den vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen, der Ersten Hilfe und der verbotenen Handhabung .



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Datum der
Ausstellung
20.01.2025

Datum der
Aktualisierung
-

Website
12 / 12

Hinweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblattes, von erstellLiteraturangaben, Internetdatenbanken und den uns zur Verfügung stehenden Kenntnissen und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften .

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten zur Charakterisierung des Produkts sowie auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen keine qualitative Beschreibung des darProdukts oder eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften . Sie sind als Hilfestellung für die sichere zu verstehenHandhabung bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produktes . Dies entbindet den Anwender nicht von der Verantwortung für die missbräuchliche Verwendung der oben genannten Informationen und von der Einhaltung aller geltenden Rechtsnormen.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS